

# Arbeitskreis Stellwerk e.V.

Zur Werksbahn 1, 41569 Rommerskirchen

[info@ak-stellwerk.de](mailto:info@ak-stellwerk.de)  
<https://ak-stellwerk.de>



## Satzung des Arbeitskreis Stellwerk

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz . . . . .	2
§ 2	Geschäftsjahr . . . . .	2
§ 3	Zweck des Vereins . . . . .	2
§ 4	Selbstlose Tätigkeit . . . . .	2
§ 5	Mittelverwendung . . . . .	2
§ 6	Verbot von Begünstigungen . . . . .	3
§ 7	Mitgliedschaft . . . . .	3
7.1	Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	3
7.2	Rechte der Mitglieder . . . . .	3
7.3	Pflichten der Mitglieder . . . . .	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	3
§ 9	Beiträge . . . . .	4
§ 10	Auslagenersatz . . . . .	4
§ 11	Organe des Vereins . . . . .	4
§ 12	Mitgliederversammlung . . . . .	5
§ 13	Durchführung der Mitgliederversammlungen . . . . .	5
§ 14	Vorstand . . . . .	6
§ 15	Beschlussfassung des Vorstandes . . . . .	6
§ 16	Kassenprüfung . . . . .	6
§ 17	Auflösung des Vereins . . . . .	7

### Änderungshistorie

Beschlossen am 11.09.2021 auf der Gründungsversammlung in Rommerskirchen;  
geändert am 02.11.2021 § 17 (1) auf Hinweis des Finanzamts Grevenbroich geändert,  
Zustimmung aller Mitglieder am 22.11.2021 festgestellt;

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Stellwerk“ (AKS)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein soll Mitglied im Dachverband „VDMT Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V.“ werden.
4. Der Sitz des Vereins ist Rommerskirchen.
5. Mit den in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Begrifflichkeiten sind stets Personen jedweden Geschlechts gemeint.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist

- Die Erforschung und Dokumentation von nationaler und internationaler Eisenbahn-Leit- und Sicherungstechnik (LST).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Sammeln (z.B. Erwerb historisch bedeutsamer Gegenstände); über das Eigentum des Vereins ist ein Inventar zu führen.
2. Bewahren, Konservieren und Restaurieren von Gegenständen der Sammlung
3. Erforschen und Dokumentieren der Geschichte, Herkunft und Funktion der Sammlungsgegenstände und von LST-Anlagen, die nicht im Eigentum des Vereins stehen
4. Ausstellen der Sammlungsgegenstände in Museen und Ausstellungen
5. Herausgabe eigener Veröffentlichungen
6. Aufbau und Betrieb einer Bibliothek  
und
7. Vermitteln der Forschungsergebnisse.

Die Verwertungsrechte des Urheberrechts liegen bei Forschungsergebnissen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken auch beim Verein, wenn diese Werke im Rahmen der Vereinstätigkeit geschaffen wurden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### **7.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche Person oder juristische Personen können sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder werden.
2. Eine Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Beginn eines Monats.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die schriftliche Berufung an die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### **7.2 Rechte der Mitglieder**

Die Fördermitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme und zum Stellen von Anträgen bei der Mitgliederversammlung
2. zum Bezug von Vereinsveröffentlichungen
3. zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins
4. zur vergünstigten Inanspruchnahme anderer Leistungen des Vereins.

Zusätzlich sind ordentliche Mitglieder berechtigt

5. zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedsrechte eines Mitglieds zeitlich befristet eingeschränkt oder entzogen werden, wenn ein Fehlverhalten des Mitglieds im Sinne der Ausschlussgründe nach § 8 (4) in einem minder schweren Fall vorliegt, und das Mitglied aufgrund dieses Fehlverhaltens bereits einmal schriftlich abgemahnt wurde.

### **7.3 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. zur Einhaltung der vom Verein erlassenen Satzung und der Beschlüsse
2. zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu den dort festgesetzten Terminen
3. zur Verrichtung von Arbeitsstunden zur Erfüllung der Vereinszwecke. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1. Austritt,
  - 1.2. Ausschluss,
  - 1.3. Tod der natürlichen oder Auflösung ohne Rechtsnachfolge der juristischen Person,

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - 4.1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - 4.2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - 4.3. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können als
  - Beitrittsgebühr,
  - Jahresbeitrag und
  - einmalige Umlageerhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Schaffung einer Beitragsordnung oder durch einen Umlagebeschluss.
3. Änderungen der Beitragsordnung oder Umlagebeschlüsse werden erst dann wirksam, wenn für ein Mitglied die Möglichkeit der ordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft bestanden hat.

## **§ 10 Auslagenersatz**

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben, unter Berücksichtigung der §§ 5 and 6, Anspruch auf Ersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.
2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telekommunikationskosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
3. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamts pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  2. Entlastung des Vorstands,
  3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
  4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
  11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden als hybride Versammlungen durchgeführt. Das bedeutet, dass eine körperliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfindet und diese parallel dazu online über das Internet bidirektional übertragen wird.

Durch eine geeignete Software ist zu gewährleisten, dass online teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

Hierzu ist eine diskriminierungsfreie Technik zu verwenden, welche sowohl an stationären Computern als auch an mobilen Geräten genutzt werden kann. Die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied erfolgt digital in Textform.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen nebst Anlagen und die Niederschriften haben im PDF/A Format mit digitaler Signatur per E-Mail zu erfolgen. Kann ein Mitglied nicht oder nicht mehr an dem elektronischen Schriftverkehr teilnehmen, so hat es den Vorstand hierüber zu informieren.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Beschlüsse können gefasst werden durch
  - 1.1. eine Sitzung oder Versammlung (Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung) oder
  - 1.2. durch eine Abstimmung unter Benutzung eines elektronischen Kommunikationssystems.
2. Kommt es bei einem Vorstandsbeschluss zu einem Patt, so entscheidet der Vorsitzende durch seine Stimme.
3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Wird eine Abstimmung mittels eines Kommunikationssystems durchgeführt, muss im Nachhinein der getroffene Beschluss niedergeschrieben und die Mitwirkung von allen Teilnehmern durch Unterschrift oder digitale Signatur bestätigt werden, sofern das Kommunikationssystem Manipulationen nicht verhindert.
5. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen und Inventar
  - a) an die Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V. (DGEG), Postfach 1348, 58403 Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, andernfalls
  - b) an eine in Deutschland steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, andernfalls
  - c) an die Gemeinde Rommerskirchen zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

Rommerskirchen, den 11.09.2021